

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Streitheide“  
Gemeinde Leeste, Landkreis Grafschaft Hoya**

Auf Grund §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 908) sowie § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 911) sowie der §§ 4 und 57 der Nds. Landkreisverordnung vom 31. März 1958 (Nds. GVBl. SB. I S. 146) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 18. April 1963 (Nds. GVBl. S. 255) und § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Grafschaft Hoya vom 10. Juli 1958

wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Grafschaft Hoya in grüner Farbe eingetragenen und in

einem besonderen Verzeichnis unter Nummer 23 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Gemeinde Leeste werden in dem Umfange, der sich auf der im Absatz 2 gegebenen Aufstellung der Flurstücke ergibt, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke aus der Gemarkung Leeste:  
Flur 13, Flurstück 191/3, 185/2, 424/169, 182, 612/179, 339 und 313 bis zur Einmündung der Wegeparzelle 339.
- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Landkreis Grafschaft Hoya in Syke niedergelegt. Übereinstimmende Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidenten in Hannover und beim Nds. Landesverwaltungsamt in Hannover.

#### § 2

- (1) In dem in § 1 genannten Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere
  - a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
  - b) Sand- oder Kiesgruben einzurichten,
  - c) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
  - d) Wohnwagen aufzustellen oder zu zelten,
  - e) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen jeder Art zu befahren und Kraftfahrzeuge innerhalb des Gebietes zu parken (ausgenommen der motorisierte Anliegerverkehr),
  - f) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
  - g) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
  - h) Freileitungen ab 15 kV zu errichten,
  - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen fortzunehmen oder zu beschädigen,
  - j) Hecken, Bäume und Gehölze im Schutzgebiet zu beschädigen oder zu beseitigen.

#### § 3

- 1) Unbeschadet von Genehmigungserfordernissen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Grafschaft Hoya als untere Naturschutzbehörde
  - a) Bauten aller Art,

- b) Freileitungen unter 15 kV,
- c) Einrichtungen von Zelt- und Parkplätzen,
- d) Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände, wenn die Fläche größer als 0,5 ha ist und nicht wieder aufgeforstet werden soll.

- (2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

#### § 4

- (1) In besonderen Fällen kann der Landkreis Grafschaft Hoya Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung bewilligen.
- (2) Zustimmung (§ 3) und Ausnahmegewilligung (§ 4 Abs. 1) können unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (3) Aus der Zustimmung oder Ausnahmegewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, sonstige Genehmigungserfordernisse — etwa nach forst-, wasser-, wegerechtlichen oder anderen Bestimmungen — bleiben unberührt.

#### § 5

- (1) Die bisherige Nutzung bleibt unberührt.
- (2) Ohne Genehmigung erlaubt sind
  - a) Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen unter Beachtung des § 3 Abs. 1 d,
  - b) Maßnahmen zur Pflege der Hecken und Bäume,
  - c) motorisierter Anliegerverkehr,
  - d) rechtmäßige Jagd und Fischerei,
  - e) Aufstellung von Zelten und Buden mit ihren erforderlichen Anlagen in der Umgebung der Schießhalle zur Durchführung von Veranstaltungen des Schützenvereins.

#### § 6

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem ihre Veröffentlichung erfolgt, in Kraft.

Syke, den 20. Dezember 1964

Landkreis Grafschaft Hoya  
als untere Naturschutzbehörde  
Der Oberkreisdirektor  
Dr. Siebert-Meyer